



TÄTIGKEITSBERICHT 2008



**Stiftung
Karl Gayer Institut**

IMPRESSUM

1. Herausgeber

Karl Gayer Institut
c/o Lehrstuhl für Waldbau
Am Hochanger 13
D-85354 Freising
Germany
<http://www.forst.wzw.tum.de/kgi>

2. Verantwortlich

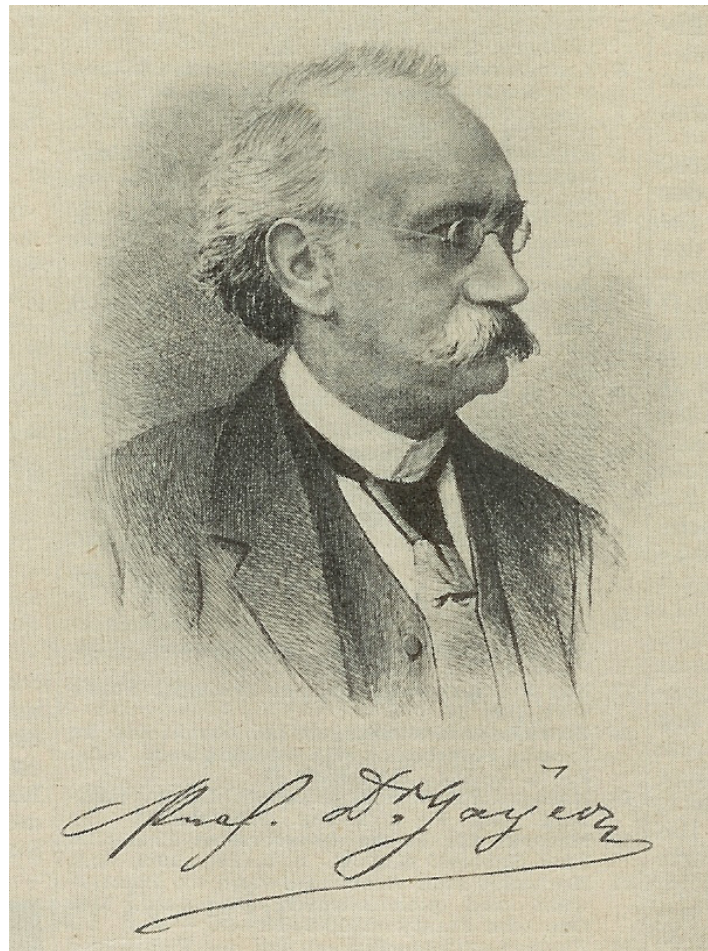
Reinhard Mosandl

3. Redaktion

Bernhard Felbermeier

Vorwort	2
Stiftungsziele	3
Forschung.....	4
Wissenschaftliche Weiterqualifikation	5
Waldbauliche Forschungseinrichtungen	5
Öffentlichkeitsarbeit	6
Anwendung waldbaulichen Wissens.....	8
Organisation	8
Satzung.....	9

Vorwort



Die Stiftung **Karl Gayer Institut** wurde am 14.11.2005 am Ort der ehemaligen Wirkungsstätte des Waldbauprofessors **Karl Gayer** an der Universität München gegründet und am 2.1.2006 als gemeinnützig anerkannt. Seither fördert das **Karl Gayer Institut** waldbauwissenschaftliche Projekte.

Im Jahr 2008 konnten zwei vom **Karl Gayer Institut** unterstützte Forschungsprojekte zu den Themen Bergwaldbewirtschaftung und Kohlenstoffmanagement erfolgreich abgeschlossen werden.

Schwerpunkte bildeten die Publikation der Forschungsergebnisse und deren Aufbereitung für nachfolgende Forschungsarbeiten.

Weiterhin wurden im Jahr 2008 laufende Forschungsarbeiten zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Bayern fortgeführt, neue Forschungsvorhaben zur Begründung und Wiederherstellung von Waldökosystemen wissenschaftlich begleitet sowie die Dokumentations- und Archivierungsverfahren am **Karl Gayer Institut** weiterentwickelt.

Stiftungsziele

Das **Karl Gayer Institut** beteiligt sich an Forschungs- und Entwicklungsprojekten, in denen Grundlagenwissen für die nachhaltige Gestaltung der Wälder erarbeitet wird.

Damit leistet das **Karl Gayer Institut** einen wichtigen Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Waldbaus. In Seminaren werden waldbauwissenschaftliche Ergebnisse der Praxis und der Öffentlichkeit vermittelt.

Waldbauforschung lebt von genauer Beobachtung im Wald und

langjährigen Experimenten mit dem Wald. Das **Karl Gayer Institut** unterstützt daher Maßnahmen, welche dem Erhalt und der Dokumentation waldbaulicher Versuchseinrichtungen dienen. Es trägt waldbauliches Wissen zusammen und stellt dieses der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Stiftung sammelt Dokumente über Karl Gayer und sein Lebenswerk. Diese werden archiviert und wissenschaftlich ausgewertet.



Forschung

Bergwaldbewirtschaftung

Das **Karl Gayer Institut** untersucht waldbauliche Möglichkeiten zur Bewirtschaftung des Gebirgswaldes.

Der Wald in den Alpen ist in zahlreichen Gebieten durch menschliche Einflüsse in seiner Diversität und Stabilität gegenüber Umweltgefahren eingeschränkt. Auf-

bauend auf den im Rahmen der Europäischen Initiative „Network Mountain Forest“ (NMF) vom **Karl Gayer Institut** durchgeführten Untersuchungen zu Bewirtschaftungsstrategien im Bergwald werden Konzepte für eine zukunftsorientierte Behandlung der Bergwälder erarbeitet.

Klimaschutz durch Forstwirtschaft

Das **Karl Gayer Institut** entwickelt Methoden zur Kohlenstoffbilanzierung in der Forstwirtschaft.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Europäischen Verbundprojektes CARBON-PRO wurden für unterschiedliche Waldbewirtschaftungsoptionen Kohlenstoff-

bilanzen berechnet. Aus den Ergebnissen konnte abgeleitet werden, dass sich durch die Beteiligung der Buche am Bestandaufbau von Fichtenwäldern mehr Kohlendioxid aus der Atmosphäre in der Biomasse des Waldes speichern lässt.

Nachhaltige Forstwirtschaft

Das **Karl Gayer Institut** entwickelt neue Verfahren zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Das traditionelle Waldmanagement muss an die Anforderungen einer modernen Forstwirtschaft angepasst werden. International geltende Kriterien der Nachhaltigkeit, welche ökologische, ökonomische und soziale Aspekte umfassen, sind in den zukünftigen Waldbewirtschaftungsplänen zu berücksichtigen.

In einer Pilotstudie entwickelt das **Karl Gayer Institut** in Zusammenarbeit mit den Bayerischen

Staatsforsten und der Technischen Universität München neue Wege, mit denen auf Grundlage wissenschaftlich fundierter waldbaulicher Erkenntnisse und modernster Planungsverfahren die Behandlung von Wäldern für einen Zeitraum von drei Jahrzehnten prognostiziert und im Hinblick auf die Ziele der Gesellschaft und Waldbesitzer optimiert werden kann. Erste innovative forstliche Planungsansätze konnten im Jahr 2008 bereits in ausgewählten Modellgebieten Bayerns erprobt werden.

Wissenschaftliche Weiterqualifikation

Förderung durch Beteiligung an der Forschung

Das **Karl Gayer Institut** beteiligt Wissenschaftler zur beruflichen Weiterqualifikation an den laufenden Forschungsprojekten.

Dadurch konnte auch dieses Jahr wissenschaftlichen Mitarbeitern die Möglichkeit eröffnet werden, unabhängig waldbauliche For-

schungsarbeiten durchzuführen und Erfahrungen im internationalen Projektmanagement zu sammeln. Das **Karl Gayer Institut** leistet damit einen konkreten Beitrag für die berufliche Weiterqualifikation.

Waldbauliche Forschungseinrichtungen

Versuchsflächendatenbank

Das **Karl Gayer Institut** entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Waldbau der Technischen Universität München eine Versuchsflächendatenbank zur Archivierung waldbaulicher Versuche.

Mit Hilfe der Datenbank werden weltweit waldbauliche Langzeitversuche katalogisiert und kön-

nen Beobachtungsdaten, welche in den Versuchseinrichtungen gewonnen wurden, dauerhaft archiviert werden. Damit trägt das **Karl Gayer Institut** zur wissenschaftlichen Dokumentation und zum Erhalt der oft über viele Jahrzehnte laufenden waldbaulichen Untersuchungen bei.

Unterhalt waldbaulicher Versuchseinrichtungen

Das **Karl Gayer Institut** fördert Arbeiten zum Erhalt waldbaulicher Versuchsflächen in Südbayern.

Waldbauliche Versuche müssen über viele Jahre verfolgt werden, um wissenschaftliche Ergebnisse über das Verhalten des Waldes ableiten zu können. Das **Karl Gayer Institut** unterstützte den Lehrstuhl für Waldbau der Technischen Universität München bei

der Instandhaltung und fotografischen Dokumentation waldbaulicher Versuchsflächen. Materialien für die Markierungsarbeiten wurden vom **Karl Gayer Institut** bereitgestellt. Aus den am Lehrstuhl vorliegenden Untersuchungsdaten sowie dem gesammelten Bildmaterial wurde ein Versuchsflächenführer erstellt und in der Schriftenreihe *Silvicultural Experiments* veröffentlicht.

Herausgabe der Schriftenreihe *Silvicultural Experiments*

Als weiteres Instrument zur Dokumentation wissenschaftlicher Versuche gibt das **Karl Gayer Institut** die Schriftenreihe *Silvicultural Experiments* heraus. Die Schriftenreihe verfolgt das Ziel die Dokumentation waldbaulicher

Versuche durch ein eigenes Publikationsorgan zu fördern und existierende Versuchsbeschreibungen, welche oft wichtige wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, für weitere Untersuchungen zugänglich zu machen.

Karl Gayer Archiv

Zeugnisse, welche das Leben und Wirken Karl Gayers dokumentierten werden vom **Karl Gayer Institut** archiviert und interessierten Personen zur Verfügung gestellt.

Mit der Weiterentwicklung des Karl Gayer Archivs soll insbesondere die umfangreiche Literatur gesammelt und systematisiert werden. Um eine dauerhafte Si-

cherung dieser Dokumente zu gewährleisten, werden die Werke digitalisiert und nach Klärung der Urheberrechte über Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die vorwiegend aus dem 19. Jahrhundert stammenden Dokumente können so geschont und die Informationsgrundlage über das Leben und Wirken von **Karl Gayer** verbessert werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Homepage des Karl Gayer Instituts

Das **Karl Gayer Institut** informiert auf seiner Homepage über die Aufgaben der Stiftung und aktuelle Aktivitäten des Karl Gayer Instituts. Die Dokumente

des Karl Gayer Archivs und die vom **Karl Gayer Institut** herausgegebene Schriftenreihe *Silvicultural Experiments* können hier kostenfrei abgerufen werden.

Publikationen

Das **Karl Gayer Institut** informiert über aktuelle Ergebnisse seiner Forschungsarbeiten in deutschsprachigen und internationalen Publikationsorganen. Seit 2006 war das **Karl Gayer Institut** an folgenden Veröffentlichungen aktiv beteiligt:

Jahr 2008:

Felbermeier, B. (2008): Cross-border areas – a new network of interdisciplinary monitoring of terrestrial carbon mitigation options. IN: Peressotti, A.: Local strategies for land use management according to Kyoto Protocol. S. 27-32

- Felbermeier, B.; Anfodillo, T.; Dalla Valle, E.; Pilli, R.; Dissegna, M.; Weber, M. (2008): Opportunities for forest management. IN: Peressotti, A.: Local strategies for land use management according to Kyoto Protocol. S. 53-72
- Felbermeier B., Gieler N. 2008. Optimierung in der klassischen Forstbetriebsplanung. Allgemeine Forstzeitschrift / Der Wald 63: 913-915
- Felbermeier, B.; El Kateb, H.; Mosandl, R. (2008): Versuchsflächennetz Mittelschwaben. Silvicultural Experiments 2. 20 S.
- Felbermeier, B.; Weber, M. (2008): Kyoto und Forstwirtschaft. IN: Zentrum Wald-Forst-Holz: Kurzfassungen der Vorträge zum 12. Statusseminar des Kuratoriums für forstliche Forschung. Waldforschung aktuell: 10-11

Jahr 2007

- Burschel, P.(2007): Karl Gayer und sein Lebenswerk. IN: Der gemischte Wald - fit für die Zukunft! Zum 100. Todestag von Karl Gayer. LWF-Wissen 58. S. 9-13
- Felbermeier, B.; Weber, M. (2007): Mischwald und Klimaänderung. IN: Der gemischte Wald - fit für die Zukunft! Zum 100. Todestag von Karl Gayer. LWF-Wissen 58. S. 30-33"
- Gayer, J.(2007): Aus der Familiengeschichte geplaudert. IN: Der gemischte Wald - fit für die Zukunft! Zum 100. Todestag von Karl Gayer. LWF-Wissen 58. S. 7-8
- Mosandl, R. (2007): Waldbauwissenschaft auf den Spuren von Karl Gayer. IN: Der gemischte Wald - fit für die Zukunft! Zum 100. Todestag von Karl Gayer. LWF-Wissen 58. S. 14-19

Jahr 2006

- El Kateb, H.; Felbermeier, B.; Höllerl, S.; Mosandl, R. (2006): Growth and quality of young sessile oak stands (*Quercus petraea* Liebl.) under different tending concepts. Silvicultural Experiments 1. 8 S.
- El Kateb, H.; Felbermeier, B.; Schmerbeck, J.; Ammer, Ch.; Mosandl, R. (2006): Silviculture and Management of Mixed Mountain Forests in the Bavarian Alps. Silvicultural Experiments 3. 16 S.

Über die Aktivitäten des **Karl Gayer Instituts** wurde in folgenden Beiträgen berichtet:

Jahr 2008

- Liptay, P. (2008): Der finanziell nachhaltige Hiebsatz. Österreichische Forstzeitung 12: 30-31

Jahr 2007

- Allgemeine Forstzeitschrift / Der Wald (2007): Karl Gayer-Medaille an Dr. Alois Finsterer. Heft 8:441
- Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt (2007). Pionier naturnahen Waldbaus: Die Ideen von Karl Gayer sind nach 100 Jahren hochaktuell. Heft 17: 50-51
- Bayerischer Rundfunk (2007): Porträt Karl Gayers. Rundfunkbeitrag vom 04.03.2007
- Mittelbayerische Zeitung (2007): Nur Mischwald fit für Zukunft. Beitrag vom 07.03.2007.
- Probst, M. (2007): Zurück zum stabilen Mischwald. Österreichische Forstzeitung 4: 42-43
- Süddeutsche Zeitung (2007): Ende der Monokulturen. Beitrag vom 08.03.2007
- Zentrum Wald-Forst-Holz (2007): Der gemischte Wald - fit für die Zukunft. Waldforschung aktuell 17: 21-22

Anwendung waldbaulichen Wissens

Beteiligung an Forschungsprojekten

Das **Karl Gayer Institut** fördert durch die Beteiligung an Forschungsprojekten weltweit die Verbreitung und Anwendung waldbaulichen Wissens. Es unterstützt beispielsweise die Bemühungen von Forst- und Umweltbehörden in China mit Hilfe von Aufforstungen die Leistungs-

fähigkeit zerstörter Ökosysteme wiederherzustellen. In Ägypten werden Forschungsprojekte begleitet, die zum Ziel haben, Verfahren zur Aufforstung von Wüstengebieten unter Verwendung von gereinigten Siedlungsabwässern zu entwickeln.

Organisation

Vorstand

Prof. Dr. Reinhard Mosandl

Treuhänder

Prof. Dr. Michael Weber

Stiftungsrat

Prof. Dr. Drs. h.c. Peter Burschel

Prof. Dr. med. Jürgen Gayer

Prof. Dr. Michael Weber

Geschäftsführung

Dr. Bernhard Felbermeier

Sitz der Stiftung

Kronwinkler Str. 14

c/o Prof. Dr. Michael Weber

81245 München

Kontakt

Dr. Bernhard Felbermeier

c/o Lehrstuhl für Waldbau

Am Hochanger 13

85354 Freising

Felbermeier@lrz.tu-muenchen.de

<http://www.forst.wzw.tum.de/kgi>

Spendenkonto

Konto 100 601 541

BLZ 742 500 00

Sparkasse Niederbayern-Mitte

Satzung

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

¹Die Stiftung führt den Namen „Karl-Gayer-Institut“ mit Sitz in München.

²Sie ist eine nicht-rechtsfähige Stiftung in der Treuhänderschaft des Dr. Michael Weber und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiete des Waldbaus sowie die Förderung der Erforschung und des Erhaltes des Lebenswerkes Karl Gayers.

(2) ¹Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- ²Durchführung waldbaulicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie die Beteiligung an internationalen Forschungsverbänden. ³Für die Umsetzung des Ziels bemüht sich die Stiftung um Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter.

- ⁴Förderung der wissenschaftlichen Weiterqualifikation auf dem Gebiet des Waldbaus. ⁵Für die Umsetzung des Ziels beteiligt sich die Stiftung an Vortrags- und Lehrveranstaltungen, schlägt herausragende Wissenschaftler für Förderpreise vor, vermittelt waldbaulich tätige Wissenschaftler an Forschungseinrichtungen und beteiligt geeignete Wissenschaftler an den Forschungsprojekten im Sinne §2 Abs. 2 Satz 2.

- ⁶Aufbau und Erhalt der hierfür erforderlichen Einrichtungen, insbesondere einer Forschungsstätte als Sitz der Stiftung, Anlage und Erhalt waldbaulicher Versuchsanlagen sowie Sammlung und Dokumentation waldbaulichen Wissens. ⁷Für die Umsetzung des Ziels bemüht sich die Stiftung langfristig um eine geeignete Immobilie und unterstützt durch Beratung sowie die Bereitstellung von Archivierungs- und Auswertungsmethoden das waldbauliche Versuchs- und Dokumentationswesen. ⁸Zur Dokumentation des Lebenswerkes von Karl Gayer wird ein Archiv angelegt und öffentlich zugänglich gemacht.

- ⁹Förderung der Waldbauwissenschaft als wissenschaftliche Disziplin. ¹⁰Für die Umsetzung des Ziels betreibt die Stiftung Öffentlichkeitsarbeit und beteiligt sich an Akkreditierungsverfahren von Studiengängen.

- ¹¹Förderung der Anwendung waldbaulichen Wissens. ¹²Für die Umsetzung des Ziels publiziert die Stiftung eigene Forschungsergebnisse und berät öffentliche Entscheidungsträger bei waldbaulich relevanten Entscheidungsprozessen auf Basis eigener Forschungsergebnisse im

Sinne §2 Abs. 2 Satz 2 und anderer wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Einschränkungen

(1) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) ¹Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. ²Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(2) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) ¹Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nach-

haltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. ²Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) ¹Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Stifter und einem von ihm bestimmten Stellvertreter.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. ²Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. ³Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. ⁴Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Haushaltsführung,
2. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

(3) ¹Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen (sog. besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB). ²Er kann dazu ebenfalls eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. ³Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig. ⁴Die Zahlung eines Entgelts darf die Zweckerfüllung nicht wesentlich beeinträchtigen.

(4) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. ²Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand kann die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. ²Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Feste Mitglieder sind der Treuhänder und der Emeritus für Waldbau in München. Weitere Mitglieder können auf Dauer von 3 Jahren¹⁵ bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Bei Stimmgleichheit bestimmt der Stifter den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis des Stiftungsrates.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand. ²Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere

- die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- die Bestätigung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
- die Beschlussfassung im Rahmen des § 13.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu einer Sitzung einberufen. ²Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.

(2) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. ²Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

(3) ¹Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit - einfacher - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Treuhänder hat ein Vetorecht, wenn Entscheidungen des Stiftungsrates nicht den Zielen der Stiftung entsprechen oder durch Entscheidungen des Stiftungsrates Nachteile für die Stiftung entstehen können.

(4) ¹Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.

(5) ¹Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) ¹Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Treuhänder.

(2) ¹Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Stiftungsrat und Stiftungsvorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und aller Mitglieder des Stiftungsrates. ³Der neue Stiftungszweck muss bei anerkannter Gemeinnützigkeit des ehemaligen Stiftungszwecks ebenfalls steuerbegünstigt sein. ⁴Insoweit bedarf der Beschluss der Einwilligung der Finanzverwaltung.

§ 14 Vermögensanfall

¹Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an „den Stiftungswald der Universität München“. ²Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Treuhänders.
- (2) Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stiftungsaufsicht und Treuhandverwaltung erfolgt ehrenamtlich.

